

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	26.06.2012

### **Energiearmut**

#### Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Köln:

Im Jahr 2008 hatte die Verbraucherzentrale NRW eine Anfrage an die örtlichen Energieversorger gerichtet. Aus den eingegangenen Antworten ging damals hervor, dass bei rund zwanzig Prozent aller Haushaltskunden Zahlungsverzug oder Mahnverfahren anhängig seien und dass in 2007 130.000 und bis Sommer 2008 59.000 Kunden von Stromsperrern betroffen seien.

Auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE machte die Rheinenergie zur Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 14. August die erfreuliche Mitteilung, dass in Köln die Versorgungsunterbrechung bei weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnittes läge.

Für 2005 bis 2006 wurden 1,2 Prozent genannt und für 2007 unter 1 Prozent. DIE LINKE hält aber auch diese Anzahl noch für zu hoch, da sich hinter den anscheinend geringen Prozentzahlen teils Existenz bedrohende Einzelschicksale verbergen können. Energiesperren sind grundsätzlich zu vermeiden.

Aus einer aktuellen Umfrage der Verbraucherzentrale NRW bei den 110 Grundversorgern lässt sich zumindest für 2010 ein weiterer Anstieg, der Zahlungsrückstände und der Stromsperrern entnehmen. Diese Form der sich vergrößernden Energiearmut ist für ein entwickeltes Industrie- und Dienstleistungsland nicht hinnehmbar und muss aktiv bekämpft werden.

In Köln gibt es umfangreiche Hilfs- und Beratungsangebote, die bisher in nicht unerheblichem Maße auch aus städtischen Mitteln finanziert wurden.

Die Fraktion DIE LINKE ist sich durchaus der Tatsache bewusst, dass zur Klärung der von ihr gestellten Fragen wohl ein teilweise nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Allerdings sieht DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln Bezug nehmend auf Artikel 25.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates eine Verpflichtung des öffentlichen Sektors zur Versorgung der Menschen mit Energie.

Für DIE LINKE ergeben sich aus dem obigen Sachverhalt die folgenden Fragen:

1. Wie ist die Entwicklung der in Köln von Strom- und Gassperren und Zahlungsverzug betroffenen Kunden seit 2008 bis heute? Das heißt, wie viele Anschlüsse wurden gesperrt, wie viele wurden aus welchen Gründen (Zahlungsverzug oder Abrechnungsfehler?) wieder in Betrieb genommen?
2. Werden bei Kunden anderer Energieanbieter als der Rheinenergie AG häufiger Mahnverfahren und Energiesperren eingeleitet und lässt sich eine Tendenz erkennen zwischen Strom- und Gaspreiserhöhungen und einem zeitnahen Anstieg der Fallzahlen mit Zahlungsverzug?
3. Wie beeinflussen Beratungsangebote, wie zum Beispiel der „StromSparCheck“ oder die Zusammenarbeit von Energieversorger und Kölner Verbraucherzentrale die oben abgefragten Zahlen?

4. Wie viele Fälle von Zahlungsverzug und Energiesperren sind durch die Schuldnerberatungsstellen bearbeitet worden und wie verfährt das Jobcenter mit Kunden die von Energiesperren bedroht oder in Zahlungsverzug sind?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dass nach der Intention des Ratsbeschlusses vom 13. Dezember 2007 (AN 1625/2007) zukünftig Energiesperren in Köln vermieden werden können.

Antwort der Verwaltung:

Da der Verwaltung zu den Fragen 1 bis 3 keine Daten vorliegen und eine Anfrage an sämtliche Energieversorger in Köln nicht möglich war, wurde die Anfrage an die RheinEnergie AG als größtem Energieversorgungsunternehmen und Grundversorger vor Ort weitergeleitet.

Zu 1. Gemäß Stellungnahme der RheinEnergie AG basieren die Möglichkeiten und Voraussetzungen, die zu einer Sperrung der Energielieferung führen können, auf gesetzlichen Vorgaben. Gerät ein Kunde mit seiner vertraglich vereinbarten Zahlung in Verzug, wird dieser in einem bis zu fünfstufigen Verfahren angemahnt. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben (Strom ab 100 Euro, Gas > 0 Euro) weist die RheinEnergie AG in ihrer Mahnung auf eine mögliche Zählersperrung erst ab einem ausstehenden Betrag von 150 Euro hin.

Im Vorfeld einer Zählersperrung werden seitens der RheinEnergie AG umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die in den allermeisten Fällen sicherstellen, dass der Ausgleich offener Forderungen möglich ist und die Versorgung der betroffenen Kunden gesichert werden kann. Säumige Kunden werden nach der Durchführung eines automatisierten Verfahrens zur Zahlungserinnerung und Mahnung grundsätzlich vier Wochen vor einer möglichen Sperrung über diese Gefahr informiert. Sofern nach Ablauf der für den Zahlungseingang eingeräumten Frist weiterhin keine Zahlung verzeichnet werden kann, werden die Kunden drei Tage vor dem avisierten Sperrungstermin nochmals über die bevorstehende Versorgungsunterbrechung informiert. Zwischen der Entstehung einer fälligen, nicht ausgeglichenen Forderung und einer Sperrung liegt somit ein erheblicher Zeitraum, den die betroffenen Kunden nutzen können, um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Während dieser Zeit steht die RheinEnergie AG den betroffenen Kunden jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet nach sorgfältiger Einzelfallprüfung, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen an. Die in Betracht kommenden Kunden werden zudem auch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zuständigen Sozialträger informiert. Die Versorgungsunterbrechung bleibt für die RheinEnergie AG im Rahmen eines Mahnverfahrens die „Ultima ratio“, sofern mit den betroffenen Kunden keine Einigung erzielt werden konnte.

Die Entwicklung der Zählersperrungen ab dem Jahr 2008 bis zum jüngsten Auswertungszeitpunkt 31. Dezember 2011 stellt sich wie folgt dar:

	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010*</b>	<b>2011*</b>
<b>RheinEnergie Kunden/Köln rd.</b>	687.000	682.000	685.000	680.000
<b>Anzahl Sperrungen**</b>	8.225	11.623	8.184	10.936
<b>betroffene Kunden**</b>	7.058	9.841	7.567	9.861
<b>Mehrfachsperrungen***</b>	1.167	1.782	617	1.075
<b>Anteil betroffene Kunden</b>	1,19%	1,44%	1,10%	1,45%
<b>Anteil Mehrfachsperrungen</b>	0,16%	0,26%	0,09%	0,16%

\* Bereinigte und durch den Wirtschaftsprüfer testierte Zahlen nach Systemumstellung.

\*\* Die Anzahl der Sperrungen unterscheidet sich von der Anzahl der betroffenen Kunden, da in Einzelfällen mehrere Zählvorrichtungen einem Vertragspartner zugeordnet sein können.

\*\*\* Mehrfachsperrungen sind in der Gesamtanzahl der Sperrungen enthalten.

Die Anzahl der Sperrungen verhält sich über den betrachteten Zeitraum zwischen 2008 und 2011 jeweils in Zweijahreszyklen unstat. So sinkt die Anzahl der betroffenen Kunden im Jahr 2010 u. a. aufgrund einer einmaligen statistischen Bereinigung sowie einer systemtechnischen Umstellung bei der RheinEnergie AG auf 7.567, was insgesamt einem Kundenanteil von 1,10 % entspricht.

Dieser liegt noch unterhalb des Landesdurchschnittswertes von 1,5 %, den die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (Verbraucherzentrale NRW) in einer im Februar 2012 veröffentlichten und für das Jahr 2010 gültigen Befragung nordrhein-westfälischer Energieversorger ermittelt hatte. Zuletzt hat sich der prozentuale Anteil der von Sperrungen betroffenen Kunden vom Jahr 2010 auf 2011 um 0,35 Prozentpunkte leicht erhöht.

Die RheinEnergie weist abschließend erneut darauf hin, dass sie erst nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung Sperrungen weit oberhalb der gesetzlich vorgesehenen Betragsgrenzen (Zahlungsverzug Strom ab 100 Euro, Gas ab > 0 Euro) vornimmt, nämlich erst ab einem ausstehenden Betrag von 150 Euro.

- Zu 2. Der RheinEnergie AG sind keine konkreten Daten über die Häufigkeit von Mahnverfahren und Sperrungen von Mitbewerbern bekannt. Als Grundversorger betreibt die RheinEnergie AG aufwändige bzw. personal- und kostenintensive Mahnverfahren wie unter Punkt 1 beschrieben. Diese erlauben es nicht, dass Lieferverträge bei Zahlungsverzug oder ausbleibenden Zahlungen rasch gekündigt werden. Rein privatwirtschaftlichen Anbietern ist dies jedoch möglich. Diese können dadurch die Höhe ihrer Zahlungsrückstände deutlich begrenzen.

Das bei der RheinEnergie AG praktizierte und bewährte Abrechnungsverfahren mit monatlich gleichbleibenden Abschlägen und einer rotulierenden Abrechnung (Abrechnungszeitraum von 12 Monaten bei unterschiedlichen Abrechnungszeitpunkten, z. B.: Abrechnungszeitpunkt jährlich am 13. April) lässt keine Rückschlüsse über den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Strom- und Gaspreiserhöhungen und einem dadurch verursachten, zeitnahen Anstieg der Fallzahlen mit Zahlungsverzug zu.

- Zu 3. Die RheinEnergie AG pflegt mit einer Vielzahl von Organisationen für wohltätige Zwecke engen Austausch. Beispielhaft sind zwei maßgebliche Projekte zu nennen:

Die seit mehreren Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. (Caritas) – vor dem Hintergrund eines bundesweit aufgestellten Konzepts des Gesamtverbandes – und die in Kürze beabsichtigte enge Projektgemeinschaft mit der Verbraucherzentrale NRW.

Die RheinEnergie AG ermöglichte 2011 im Rahmen ihrer Aktion „**StromSparCheck**“ im Stadtgebiet Köln-Chorweiler – unter Federführung der Caritas – den Einsatz von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit multikulturellem Hintergrund in der Energieberatung. Diese von der RheinEnergie AG in Energiefragen geschulten „Stromspar-Checker“ stammen vorwiegend selbst aus Stadtgebieten, die eine hohe Dichte einkommensarmer Bevölkerungsschichten aufweisen.

Die „Stromspar-Checker“ installierten im Rahmen ihrer Beratungsgespräche in rund 6.000 Chorweiler Haushalten von der RheinEnergie AG kostenlos gestellte Geräte zum Energiesparen. Die RheinEnergie AG stellte bei dieser Aktion Sachmittel im Gegenwert von 228.000 Euro zur Verfügung. Projekterfahrungen zeigen, dass mit dieser „Soforthilfe“ in den betreffenden Haushalten erhebliche Energieeinsparpotenziale im Gegenwert von bis zu 150 Euro pro Haushalt und Jahr möglich sind.

Die RheinEnergie AG wird ihr finanzielles Engagement für die Aufstockung dieses Projektes im Jahr 2012 deutlich ausweiten. So wird in den kommenden Jahren der Einsatz von sieben befristeten Stellen sowie einer unbefristeten Stelle zur intensiveren Betreuung einkommensarmer Haushalte gezielt ermöglicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind der RheinEnergie AG die Nutzer des Beratungsangebotes (Einzelhaushalte) nicht bekannt. Wechselseitige Abhängigkeiten lassen sich seitens RheinEnergie AG somit nicht eindeutig nachweisen. Es ist jedoch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Erfolgsquote des Projektes hoch sein wird. Diese Annahme wird unter anderem durch die positive Bewertung des Projektes durch die Caritas gestützt.

Die RheinEnergie AG plant noch im Jahr 2012 ein weiteres Projekt in enger Abstimmung und in intensivem Austausch mit der **Verbraucherzentrale NRW**. Die geplante gemeinschaftlich forcierte Betreuung von Einzelfallkunden (im Zahlungsverzug oder mit Sperrandrohung) könnte in Form einer Kooperationsart nach dem so genannten „Wuppertalmodell“ erfolgen. Gemäß diesem Modell beraten Verbraucherzentralen Schuldner oder in Not geratene Menschen unter systematischer Einbeziehung aller beteiligten Parteien. Das Modell sieht konkret vor, dass beispielsweise Energieversorger vor Ort in der Verbraucherzentrale für deren Kunden beratend tätig sind. Auch bei diesem beabsichtigten Projekt werden sich keine eindeutig belegbaren Einflüsse auf die Fallzahlen bei Außenständen oder Energieliefersperrungen nachweisen lassen. Von positiven Ergebnissen ist jedoch grundsätzlich auszugehen.

Die RheinEnergie AG hat darüber hinaus einen Gesprächskreis mit der Verbraucherzentrale NRW, der Stadt Köln, dem Kölner Mieterverein und weiteren öffentlichen Trägern ins Leben gerufen. Ziel des so genannten „runden Tisches“ ist die Schuldenberatung von in Not geratenen Verbrauchern, wobei der klare Fokus auf der Beratung bei Energieschulden liegt.

Grundsätzlich ist der Erfolg dieser von der RheinEnergie AG initiierten Projekte vor allem auf lange Sicht zu bewerten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den dargestellten Bemühungen der RheinEnergie AG und der Entwicklung der Fallzahlen von Zahlungsverzug oder der Zählerperrungen kann nicht hergestellt werden.

- Zu 4. Es liegen der Verwaltung keine Zahlen über erfolgte Beratungen hinsichtlich Zahlungsverzug oder Energiesperrungen bei den Schuldnerberatungsstellen vor.  
Wird ein Zahlungsverzug von Energiekosten beim Leistungsträger SGB II oder XII bekannt, so besteht die gesetzliche Möglichkeit, die monatlichen Abschlagszahlungen direkt aus dem Leistungsanspruch heraus an den Energieträger abzuzweigen.  
Bzgl. bereits bestehender Rückstände werden die Leistungsberechtigten an das Energieversorgungsunternehmen (EVU) verwiesen, um dort im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfebemühungen die Rückstandstilgung zu klären. Sofern ein Darlehen durch das EVU nicht gewährt wird und keine weiteren Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwehr einer angedrohten oder bereits bestehenden Unterbrechung der Energiezufuhr bestehen, kann im Einzelfall ein Darlehen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt werden.
- Zu 5. Die Sozialleistungsträger wirken im Vorfeld und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frühzeitig dem Entstehen von Energierückständen entgegen.  
Sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII besteht die gesetzliche Möglichkeit, Sozialleistungen an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte direkt abzuführen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.  
Auf dieser rechtlichen Basis und vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 13.12.2007 hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der RheinEnergie Köln als größtem örtlichen Energieversorgungsunternehmen, des Jobcenters Köln sowie des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln gebildet, und gemeinsam ein abgestimmtes Verfahren erarbeitet, um bei Transferleistungsbeziehern das Entstehen hoher Rückstände, die zu einer Unterbrechung der Energiezufuhr führen können, frühzeitig zu vermeiden.  
Ein Großteil der zahlungsrückständigen Kunden lebt jedoch nicht im Leistungsbezug und wird erst bei Androhung oder Sperrung der Energiezufuhr beim Sozialleistungsträger vorstellig.  
Bei diesem Personenkreis besteht keine Möglichkeit der vorherigen Einflussnahme durch den zuständigen Leistungsträger.

**Gez. Reker**